Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 104 (1951)

Artikel: Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts). Teil 1

Autor: Schmeitzky, René

Kapitel: 2: Das Stift Engelberg als Reformkloster

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hatten ebenfalls ihre Ministerialen in Unterwalden zur Verwaltung der Güter und der fiskalischen Abgaben der Untertanen.[37]

Die Klöster sahen in ihren Ministerialen neben dem Kastvogt eine Vertretung nach außen, welche in erster Linie auf den Fronhöfen die Gerichtsbarkeit und wirtschaftliche Leitung inne hatten. Man bediente sich dabei vor allem eines Kreises von Beamten, die durch Geburt und Besitz mit dem Herrschaftsbereich der Grundherrschaft schon einen gewissen Zusammenhang besaßen. Die cellerarii, auch Meier oder Kellner genannt, standen sozial etwas tiefer als die eigentlichen Untervögte. Einerseits fehlte ihnen meistens jede Jurisdiktionsgewalt über die Hofgenossen, anderseits waren sie nur aus der familia des Grundherren hervorgegangen. Besonders die freien Zinsleute und die grundbesitzenden freien Hintersassen scheinen zu dieser Stellung auserkoren worden zu sein (der Ammann von Wolfenschießen, ein grundherrlicher Beamte Engelbergs, wird um 1400 als Hochrichter genannt;[38] er war ein Ministeriale bäuerlicher Abkunft).

2. KAPITEL

DAS STIFT ENGELBERG ALS REFORMKLOSTER

Die Besitzverhältnise der Kirchen und Klöster sind im Mittelalter ganz wesentlich durch die Institution des Eigenkirchenwesens bestimmt. Neben den geistlichen Würdenträgern ist es vor allem der weltliche Laienadel, welcher sich oft ansehnliche Rechte aller Art, besonders in wirtschaftlichen Belangen, an den verschiedenen Gotteshäusern zu sichern wußte, sei es durch reine Usurpation, sei es auf legalem Wege als Beschützer und advocatus, oder nicht zuletzt auf Grund seiner (oft vermeintlichen) Rechte als Gründer eines sogenannten Hausstiftes. Es war deshalb nichts außergewöhnliches, daß ein Kloster sich nicht nur in ökonomischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht beinahe ganz der Willkür einer adeligen Familie ausgeliefert

---

[37] Oechsli, S. 167 ff.

[38] Durrer, Kunstdenkmäler, Artikel Wolfenschießen; Ganahl, Artikel: Die Entstehung der St. Gallischen Ministerialität.

sah, sondern sich oft auch in ausgesprochen internen Fragen ein Mitspracherecht seines Schutzherrn gefallen lassen mußte. Die extreme Betonung des Eigenkirchenrechtes brachte dem Laienadel nicht unbedeutende materielle Vorteile (indem sie sich am Ertrag des Klosters beteiligten, ihren Familienangehörigen und Freunden zu reichen Pfründen verhalfen usw.); für die betroffenen Klöster aber wurde diese Politik nicht selten der Anfang eines wirtschaftlichen und sittlichen Untergangs.[1]

1. Das Eigenkirchenwesen und die Konsequenzen der Reformbewegung

Die Eigenklöster des frühen Mittelalters besaßen recht selten die Freiheit in der Wahl des Vorstehers, und wenn doch, mit Einschränkungen. Zum mindesten benötigte man das Einverständnis des Herrn oder Vogtes, wenn ein neuer Abt dem Stifte vorgestellt werden sollte. Viel wichtiger aber war die Tatsache der Vogteigewalt des Herrn über das Eigenkloster, welche darüber hinaus noch dadurch verschärft wurde, daß die Vogtei häufig erblich war und somit in den Händen des gleichen Dynastenhauses verblieb. Nicht selten kam es vor, daß so der Laienadel kurzerhand über die Güter der Gotteshäuser verfügte, oder daß die Kirche selbst in die Erbstreitigkeiten und Kämpfe der weltlichen Großen hineingezogen wurde: Der «Schutzherr» verpfändete das ihm unterstellte Klostergut, lieh, verkaufte oder schenkte es weiter, ohne daß der Abt und der Konvent etwas dagegen hätten unternehmen können.[2]

Mit den Untervögten, den Meiern und ritterlichen Dienstleuten, stand es ganz ähnlich. Sie wußten sich in vielen Fällen auf den Guts- und Fronhöfen der Stifte eine derartige Macht in grundherrlichen und rechtlichen Belangen zu sichern, daß es zu

---

[1] H. Hirsch, Die Klosterimmunität, 1913, S. 1 ff., S. 214 ff. R. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 154 ff., 179 ff. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1925, S. 743. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, 1891, S. 134 ff. Weitere Literaturangaben bei Hirsch und Kötzschke. Bei der Betrachtung der Entwicklung des Eigenkirchenwesens beschränke ich mich in erster Linie auf die Stellung der weltlichen Schutzherren.

[2] Vergleiche Hirsch, Immunität, S. 4 ff.

einer eigentlichen Emanzipation dieser Gebiete aus der klösterlichen Grundherrschaft kommen konnte.[3] So begannen beispielsweise die Meier des Klosters St. Gallen ein großartiges und selbstbewußtes Leben zu führen, als die Oberaufsicht der Pröpste, welche aus den Reihen der Mönche stammten, wegfiel: Sie widmeten sich der Jagd und führten ein ritterliches Leben, mit dem Resultat, daß sie sich mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Aufgabe entfernten und die Verwaltung der Höfe ihren Untergebenen überließen.[4]

Das Eigenkirchenwesen hatte aber auch einen spürbaren Einfluß auf das innere Leben der Klöster. Schon durch das Mitspracherecht bei der Erwählung des Abtes war die latente Möglichkeit gegeben, daß sich weltliche und somit fremde Interessen in die Leitung des Klosters einnisteten. Zudem bestand in manchen Klöstern die Tendenz, ja Vorschrift, nur Personen adeligen Standes in die Gemeinschaft aufzunehmen, was ebenfalls zu Mißbräuchen und oft unhaltbaren Zuständen führen konnte, besonders wenn es sich um ein eigentliches Hausstift handelte, wo nur Söhne und Töchter der Stifterfamilie nebst einigen bevorzugten Freunden und Verwandten aufgenommen werden durften. Daß ferner die Aebte nicht weniger Klöster zugleich das Amt eines Reichsfürsten bekleideten und ritterliche Dienstleute um sich scharten, trug ebenfalls nicht dazu bei, den weltlichen Einfluß zu verkleinern. Wohl hat das kanonische Recht die persönliche Freiheit als Voraussetzung zum Empfang der höheren Weihen gefordert (was in der Regel kein Problem darstellte), um so bei der Aufnahme von Unfreien in die Klöster Konflikte mit dem Leibesherrn zu vermeiden. Zugleich aber hat es sich auch gegen den freiherrlichen Charakter der Pfründen gewendet, und die Ordensregel des hl. Benedikt kannte ebenfalls keinen Unterschied des einmal aufgenommenen Unfreien vom Freigeborenen.[5] Gerade durch die Ueberspitzung des Eigenkirchenwesens durch die freiherrlichen Stifte, ritter-

---

[3] Beispiel: Die Edlen von Wolhusen auf dem Hofe von Giswil. Siehe auch Kapitel 1.

[4] A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, in: Kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 63/64, S. 125.

[5] Schulte, Kapitel 1—6; S. 74, 214 ff., auch 89 ff.

lichen Dienstleute und die weltliche Beeinflussung der Aebte aber konnten alle diese Bestimmungen leicht illusorisch werden und einem allgemein-weltlichen Geiste Raum geben.

Demgegenüber finden wir bei der Reformbewegung eine konsequente und «bewußte Negation des weltlichen Eigenkirchenrechtes und der Laienherrschaft überhaupt» (Hisch).[6] In Anlehnungen an die Bestrebungen von Cluny, hatten sich im Schwarzwaldkloster Hirsau in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Reformtendenzen durchgesetzt, die sich dann auf verschiedene Klöster in Süddeutschland und der Schweiz ausbreiteten: Zur Sicherung des Strebens nach Unabhängigkeit von jeder weltlichen Gewalt mußte der Stifter oder Besitzer eines Klosters auf seine Eigentumsrechte am Gotteshaus verzichten und die Kirche samt Gütern und Einkünften an die Heiligen (oder an Rom) auflassen. Diese Verzichtleistung der weltlichen Mächte sollte ergänzt werden durch den päpstlichen Schutz, den zu erlangen das Ziel jedes Reformklosters war. Die Stelle des früheren Eigentümers oder Stifters eines Klosters wurde somit durch den Papst übernommen; die Anstalt selbst stand in einem eigentumsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Rom, was sich schon dadurch ausdrückte, daß diese Klöster einen kleinen Rekognitionszins, meistens in Form einer Goldmünze, an die Kurie zu zahlen hatten. Wir haben folglich einen Besitzwechsel vor uns, «durch den das Eigenkloster eines weltlichen Großen zum päpstlichen Eigenkloster geworden ist» (Hirsch),[7] wobei jedoch der Schwerpunkt auf die Erlangung der Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, garantiert durch Rom, zu legen ist.

Trotzdem hatte das Kloster eine Vertretung nach außen nötig: es brauchte einen Vogt, dessen Aufgaben ja wesentlich weltlicher, nicht aber geistlicher Natur waren (Vertretung gegen die weltlichen Mächte, Ausübung der Gerichtsbarkeit etc.).

---

[6] Hirsch, Immunität, S. 29 ff., 215 ff. Ferner: Schulte, S. 142 ff., 156 ff. Auch Brackmann, A.: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert, in: Abhandlungen der Preuß. Akad. der Wissensch., 1927, Phil.-Hist. Klasse N. 2. Berlin 1928. G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, 3. Bd. Paderborn 1924. Auch A. Gasser, Landeshoheit, S. 97 ff. und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. Teil.

[7] Hirsch, Immunität, S. 29 ff.

Gegen die Macht des Vogtes der Eigenkirchen verlangten und bekamen die Reformklöster das Recht der freien Vogtwahl und die Möglichkeit, ihn bei unwürdiger Amtsführung abzusetzen.[8] «Das Recht der freien Vogtwahl und die Absetzung eines unwürdigen Vogtes sind der wesentliche Inhalt der Immunitätsbestimmungen, die nun die Päpste, und nicht wie früher die Könige, in den von ihnen erlassenen Schutzprivilegien festsetzten. Durch dieses Eingreifen der Päpste verliert die Immunität endgültig jenen staatsrechtlichen Charakter, der ihr bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts als einem ausschließlich vom deutschen König zu verleihenden Vorrecht eigentümlich gewesen ist» (Hirsch).[9]

Allerdings versagten diese Bestrebungen der Reform in der Praxis zum Teil. Denn einerseits war die freie Vogtwahl und die Absetzung eines unwürdigen Vogtes in vielen Fällen eine tatsächliche Unmöglichkeit, so daß oft das Eigenkirchenrecht von der Vogtei abgelöst wurde, und anderseits gelang es Heinrich V., sich ein gewisses Mitspracherecht an der Gerichtsbarkeit und somit auch an der Wahl der Vögte zu sichern.[9] Erst die Zisterzienser beseitigten die Vogtei radikal, konnten sich aber noch weniger als die Hirsauer der weltlichen Macht entziehen, die ihre Rechte und wirtschaftlichen Interessen an den verschiedenen kirchlichen Institutionen keineswegs aufgeben wollte.

Die Reformbewegung ging jedoch in ihren Auswirkungen noch einen Schritt weiter: Man wollte nicht nur den direkten Einfluß der weltlichen Herren auf den Wirtschaftsapparat und das innere Leben der Klöster unterbinden, sondern es wurden auch darüber hinaus Bestrebungen unternommen, die ritterlichen Dienstleute abzuschaffen oder zum mindest zahlenmäßig zu beschränken. Sie sollten nicht mehr hemmend in den Wirtschaftsablauf der Klosterhöfe eingreifen, oder gar auf Kosten und zum Schaden des Stiftes ihren ritterlichen Gelüsten frönen. Hirsau ersetzte deshalb die Ministerialen durch Laienbrüder, die dem Orden durch Gelübde, also durch geistliches Recht ver-

---

[8] Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrh. 1910, S. 385 ff.

[9] Hirsch, Immunität, S. 215. Siehe auch unten.

bunden waren.[10] Die Bedeutung dieser Laienbrüder als grundherrschaftliche Arbeitskräfte und Handwerker kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie bilden ein Charakteristikum der sich weitgehend selbst genügenden, mittelalterlichen Klosterwirtschaft. Wir werden im folgenden nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.[11]

Die Reformklöster waren ferner bedeutend freiherziger gesinnt in der Aufnahme von neuen Konventmitgliedern: Sie erstrebten nicht in erster Linie die adelige Abkunft ihrer Mönche, d. h. eine freiherrliche Stellung des Stiftes, sondern es wurden auch Personen niederen Standes aufgenommen. Auch besassen die Aebte dieser Gotteshäuser nicht die Stellung von Reichsfürsten, wie jene gewisser alter, freiherrlicher Klöster.

Diesen Vorsprung, den die Reformbewegung in ihrer Bestrebung, das Joch der weltlichen Gewalt abzuschütteln, erreicht hatte, versuchten die anderen Reichs- und Eigenklöster im Verlaufe des 12. Jahrhunderts einzuholen. Der umfassendste Versuch in dieser Richtung geschah ohne Zweifel in der Reichenau, «wo ein gewandter Fälscher nicht allein für den eigenen Convent sorgte, sondern auch für die von Kempten und Rheinau, für das freiherrliche Domkapitel von Straßburg, für die Damenstifter Buchau und Lindau und für das dem Bistum Bamberg unterstellte Kloster Stein» (Schulte).[12] Zwar konnten die alten Klöster an ihrer Stellung meist nicht viel ändern; doch beweisen diese Vorgänge, welche entscheidende Bedeutung gerade in der damaligen Zeit der Reformbewegung zugemessen wurde, einer Bewegung, die den klösterlichen Wirtschaftsorganismus von der wirtschaftlichen Schmarotzerstellung und Beeinflussung des Vogtes befreien wollte.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wir haben in der Hirsauer Reformbewegung einen Vorgang vor uns, der im bewegten Lauf der Kirchengeschichte nicht selten anzutreffen ist: Dadurch, daß die Kirchen und Klöster über materielle Güter, über Grundbesitz und Einkünfte aller Art verfügten und verfügen mußten, bestand für sie eine dauernde, oft versteckte, oft

---

[10] Schulte, S. 142 ff.

[11] Siehe unten, Kapitel drei.

[12] Schulte, S. 214 ff.

akute Gefahr, aus einer primär immerhin nicht-wirtschaftlichen Zweckbestimmung in eine mehr oder weniger weltliche Interessenrichtung gezogen zu werden. Von Außen war es der Adel und die Ministerialen, welche oft alles versuchten, um an den zum Teil nicht unbedeutenden, materiellen Einkünften der klösterlichen Grundherrschaften auf diese oder jene Art zu partizipieren; im Innern aber konnte durch die Betonung des freiherrlichen Charakter eines Stiftes oder durch die vom Stifterhaus beeinflußte Wahl eines Abtes das geistliche Leben durch fremde und vielfach rein wirtschaftlich bedingte Interessen überwuchert werden.

Die Reformklöster des 11. und 12. Jahrhunderts suchten deshalb ganz konsequent alle Einflüsse weltlicher Natur vom eigentlichen Klosterleben fern zu halten: Sie regierten sich selbst, konnten ihr eigenes Oberhaupt wählen und bis zu einem gewissen Grade die grundherrschaftlichen Geschäfte selbst führen, indem sie die vielen weltlichen Dienstleute, Meier und Ministerialen durch eigene Leute, die Laienbrüder ersetzten, ihre Höfe selbst verwalteten und die Rechte des Vogtes ganz allgemein gehörig beschnitten. Wenn in Tat und Wahrheit dieser Versuch zur Erreichung einer, von weltlichen Einflüssen unabhängigen Genossenschaft auch nicht immer verwirklicht werden konnte, so waren diese Klöster doch immer und immer wieder bestrebt, das ersehnte Ziel zu erreichen und sich von äußeren Eingriffen und Ausbeutungsversuchen loszulösen.

2. Das Stiftungsdiplom des Klosters Engelberg

Wir haben schon im ersten Kapitel gesehen, daß Konrad von Seldenbüren, ein Glied jenes mächtigen Dynastengeschlechtes aus dem Reppischtal, das Kloster Engelberg gegründet hat. Welches das genaue Gründungsjahr gewesen ist, kann nicht mehr eindeutig festgestellt werden, doch wird man um die Wende des 11. Jahrhunderts mit dem Bau[13] begonnen und das Klo-

[13] In der älteren Literatur wird zum Teil das Jahr 1082 angenommen, doch ist dies sicher zu früh. Vergleiche auch H. v. Liebenau, Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg, Luzern 1846.

ster 1120 eingeweiht haben.[14] Wichtig sind für unsere Untersuchungen in erster Linie das Privileg Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124, wobei die sogenannte Gründungsurkunde vom 22. November 1122 als Entwurf Konrads und Vorlage zum Diplom Heinrichs gilt. Die Echtheit dieser Kaiserurkunde ist mehrfach angezweifelt worden, vor allem von Brackmann[15] und Oechslin,[16] wogegen sich neben H. Hirsch[17] in neueren Untersuchungen D. Schwarz und T. Schieß[18] dafür ausgesprochen haben, sodaß die zum mindest materielle Echtheit dieses wichtigen Diploms heute als feststehend anzunehmen ist.

Die Kaiserurkunde vom Jahre 1124 ist inhaltlich identisch mit der Vorlage Konrads von Seldenbüren und entspricht vollkommen den in der Reformbewegung vertretenen Ideen, ja geht zum Teil über die Bestimmungen des Hirsauer Formulars hinaus.[19]

Zum ersten wird die geographische Lage der neuen Gründung umschrieben und der Name des Stifters, Konrad von Seldenbüren, bekanntgegeben. Dieser überträgt die Stiftung mit all' ihrem Besitz der Muttergottes, welcher das Kloster geweiht ist, dem hl. Petrus, Benediktus und dem Abte Adelhelm, dessen

---

[14] Dazu: Die großen und kleinen Engelberger Annalen, in: Gfr. VIII, (1852), S. 101 ff. Auch die Urkunde des Bischofs von Konstanz vom 20. Dez. 1148, in: Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 63. Gfr. 49, No. 6 resp. Gfr. 14, S. 234.

[15] A. Brackmann, Geschichte der Hirsauer Reform.

[16] Oechsli, S. 82.

[17] H. Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, in: Mitteilungen des Instituts für oestreichische Geschichtsforschung XXV, 1904, S. 417, Anm. 3.

[18] D. Schwarz, Das Diplom Kaiser Heinrichs V. für Engelberg, in: Zeitschrift für Schw. Geschichte, 18, 1938. T. Schieß, Die ältesten Urkunden Engelbergs, in: Zeitschrift für Schw. Kirchengeschichte, 35, 1941.

[19] Vergleiche besonders: D. Schwarz, S. 7 ff. Der Entwurf des Stiftungsbriefes, die sogenannte Gründungsurkunde vom 22. Nov. 1122, ist abgedruckt in: Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 51. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 145, No. 263 und Gfr. 49, No. 2, S. 235 ff. Die Kaiserurkunde vom 28. Dez. 1124 in: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 149, No. 265; Fontes rer. Bern., I, S. 385 und Gfr. 49, No. 4, S. 239 ff. Die gefälschte Papstbulle vom 5. April 1124 in Gfr. 24, S. 324 ff. und Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, No. 264, S. 148.

Nachfolgern und allen Mönchen zur freien Verfügung und bestimmt, daß keine weltliche Macht sich je in die Angelegenheiten des Klosters einmischen soll. Der Stifter verzichtet auf alle Eigentumsansprüche und übergibt, wie es die Idee der Reform verlangt, das Kloster an den Papst. Das Stift muß, einerseits um dieses Eigentumsverhältnis zu bestätigen, anderseits um den Schutz des hl. Stuhles zu erlangen, jährlich einen Anerkennungszins in Form einer goldenen Münze (aureus nummus ponderis turicensis) an den Altar des hl. Petrus entrichten.

Mit der Auflassung an die Heiligen und der Tradierung an Rom verzichtete der Gründer auf alle Eigentumsrechte an seiner Stiftung. Obwohl vielleicht Konrad der letzte seines Geschlechtes gewesen ist,[20] scheint er sich doch wegen seiner ausgeprägten Reformideen mit seinen Verwandten überworfen zu haben. Die Engelberger Annalen[21] nämlich berichten, daß er ins Kloster eingetreten und bei Verhandlungen, die er 1126 für das Gotteshaus geführt habe, meuchlings ermordet worden sei. Aus der Tatsache, daß die alten «Geschichtsbücher» des Klosters Engelberg den Namen des Täters so sorgsam verschweigen, und aus dem Umstand, daß gerade der Stifter, und nicht etwa ein Mitglied des Conventes oder der in wirtschaftlichen Fragen zuständige Propst des Klosters ausgesandt wurde, kann vermutet werden, daß wahrscheinlich die Verwandten Konrads oder andere reformfeindliche Nachbarn dem Geiste der jungen Gründung nicht günstig gesinnt waren, sodaß die ganze Autorität des Stifters notwendig war, um die klosterfeindlichen Bestrebungen, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit der geistlichen Grundherrschaft Engelbergs bedrohten, wirksam zu bekämpfen.[22]

Diese Annahme kann vielleicht dadurch gefestigt werden, daß bald nach dem Tode des ersten Abtes Adelhelm, welcher mit einer kleinen Kolonie von Mönchen aus dem Kloster Muri nach Engelberg in die neue Gründung gezogen war,[23] nachein-

---

[20] T. Schieß, S. 257. D. Schwarz, S. 10 ff.

[21] Siehe Anmerkung 14.

[22] Liebenau, Versuch, S. 7. D. Schwarz, S. 11.

[23] In der älteren Literatur wurde angenommen, daß die erste Besiedlung des neugegründeten Klosters von St. Blasien aus erfolgt sei. Neuere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß Abt Adelhelm mit seinen Mön-

ander drei Aebte dem Stift vorstanden, von denen die Annalen berichten, daß sie unwürdig seien, unter die Reihe der Engelberger Aebte gerechnet zu werden. Es ist auch hier möglich, daß der Einfluß der Verwandten des Stifters, die natürlich an der Existenz eines von ihnen vollständig unabhängigen Klosters nicht besonders interessiert waren, sich in nachteiliger Weise auf die Wahl der Aebte bemerkbar machte (obwohl an sich auch die naheliegendere Erklärung der bloßen Unzulänglichkeit dieser Vorsteher des Klosters möglich wäre). Erst mit Abt Frowin (1147—78), unter dem die Schreiberschule in Engelberg sich zu vollster Blüte entwickelte, scheinen die Schwierigkeiten vollständig beseitigt und das alte Unabhängigkeitsideal verwirklicht. In seine Zeit mag die Herstellung der (formell) gefälschten Bulle des Papstes Calixt II. vom 5. April 1124 fallen, in welcher die Uebereignung des Klosters an den hl. Stuhl in Rom bestätigt und die dem Kaiserdiplom entsprechenden Rechte und Privilegien gewährt werden.[24]

Der Stifter bestimmt im Folgenden, daß der Convent das Recht der freien Abtwahl besitzen soll und überdies die Befugnis, einen unwürdigen Vorsteher abzusetzen. Der Abt des Klosters wählt in Uebereinstimmung mit den älteren Mönchen einen Vogt. Das Gotteshaus besitzt somit das Recht der unbeschränkt freien Vogtwahl und ist nicht, wie etwa Muri, in seiner Wahl an die Stifterfamilie gebunden: Es kann seinen Vogt, dessen Amt niemals erblich sein darf, von irgendwo herholen. Die Aufgaben des Kastvogtes werden nun genau umschrieben: Nicht um weltlichen, sondern um ewigen Gewinnes wegen soll er die Güter, die verbrieften Rechte und Freiheiten des Stiftes beschützen und verteidigen; vorbehalten bleibt jedoch dem Abt und Convent das freie Verfügungsrecht über alle Güter des Klosters, ohne daß der Vogt dagegen einen Einspruch erheben könnte.

---

chen von Muri gekommen ist. Vergleiche dazu: P. Gallus Heer im Vorwort zur Arbeit von T. Schieß, Die ältesten Urkunden usw. (Anm. 18). Der große Abt Frowin (1147—78), unter dem in Engelberg die Schreiberschule zur höchsten Blüte gelangte, kam jedoch von St. Blasien.

[24] Schieß, S. 240 ff. Schwarz, S. 12 ff.

Auf Wunsch des Abtes erhält der Klostervogt vom König den Bann, d. h. die zwingende Gewalt, unter königlicher Bevollmächtigung Gebote und Verbote zu erlassen[25] (advocatus denique patre monasterii petente a rege accipiat bannum legitimum). An dieser Bestimmung erkennen wir den Einfluß der an der aufkommenden Reformbewegung interessierten Reichsgewalt, die sich durch das Mittel der Bannverleihung, ohne welche die Ausübung einer hohen Gerichtsbarkeit in der Regel unmöglich war, eine Interventionsmöglichkeit und ein Mitspracherecht bei der Bestellung des Vogtes zusicherte, — ein Passus, der aus dem Harsauer Formular stammt und den wir auch in den Diplomen der anderen Reformklöster finden.[26] Zwar ist im Falle Engelbergs diese Bestimmung schon in der Vorurkunde Konrads enthalten (und nicht etwa erst in der kaiserlichen Kanzlei zugefügt worden), welche in Anlehnung an das entsprechende Diplom von Muri entstanden ist, das sich seinerseits wiederum an das Hirsauer Formular anschließt.[27] Trotzdem ist daraus ersichtlich, daß Heinrich V. durch die Verleihung der Hirsauer Privilegien an die einzelnen Stifter nicht nur eine machtpolitische Annäherung an die Reformklöster erstrebte, sondern letztere überdies aus dem Bannkreis der päpstlichen Interessen herausziehen und in den alten Kreis der deutschen Reichskirche zu stellen hoffte. Dies zu versuchen war aber nur möglich mit Hilfe jenes Punktes, in dem sich die neue Kirchenbewegung und die Reichsgewalt noch berühren konnten: Nämlich in der Institution der Vogtei, nachdem sich ja die Reformklöster in eigentumsrechtlicher Hinsicht der Kurie unterstellt hatten.[28] Durch die Notwendigkeit der königlichen Erteilung des Bannes an den Vogt konnte die Reichsgewalt sich, über den Adel als Zwischenglied, eine gewisse Einflußnahme gegenüber den Hirsauer Klöstern sichern; daß dies tatsächlich weder der einen, noch der anderen weltlichen Gewalt im Falle Engelberg je gelungen ist, werden wir noch in einem späteren Kapitel sehen.

---

[25] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 179 ff.
[26] ders., Immunität, S. 52 ff., 215 ff.
[27] Schieß, S. 260 ff.
[28] Hirsch, Immunität, S. 52 ff.

Kehren wir zurück zu den Aufgaben und Rechten des Engelberger Vogtes: Er hat, sofern es dem Abte beliebt, zweimal im Jahre zum Ding zu erscheinen, wenn nötig, entsprechend mehr. Nur dann ist es ihm gestattet, den Klosterbezirk zu betreten, wenn tatsächlich ein vom Abt gebotenes Ding angesagt worden ist. Außer dem ewigen Lohn erhält er nichts anderes als den Drittel[29] der Bußen, zwei Mütt Spelt, einen Frischling und ein gewisses Maß Wein. (Welch ein Unterschied zu den Kastvögten der alten Eigenklöster!). Es ist ihm verboten, einen Freien oder Unfreien als Untervogt einzusetzen (... nec omnino aliquem advocatum pro se liberum aut servum inibi constituat...). Kommt der Vogt seinen Pflichten nicht nach und ist er nicht ein Beschützer, sondern ein Feind des Klosters, so kann ihn der Abt mit dem Rate seiner Brüder absetzen und mit königlicher Unterstützung einen besseren wählen.

Diese Bestimmung ist nun von außerordentlicher Wichtigkeit, sowohl in wirtschaftlicher, wie auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht: Für die alten Eigenklöster war der Vogt ein zweiter Herr geworden, welcher nicht nur über die Güter des Klosters eigenmächtig verfügte,[30] sondern auch in gerichtsherrlichen Belangen nach seinem Gutdünken vorging. Er begnügte sich nicht etwa mit einem Teil der Gerichtsbußen, sondern verlangte reichlichen Lohn für seine Mühen und öfters finanzielle Extraleistungen. Die Gerichtstage wurden von ihm festgesetzt und er erschien dort mit einem großen Gefolge, welches dann auf den Höfen des Stiftes verpflegt und bewirtet werden mußte: Aus einem Beschützer des Klosters war ein Plagegeist geworden, den man zudem nicht loswerden konnte, da sein Amt vielfach erblich war. Mit der Verwaltung der klösterlichen Gutshöfe belehnte er seine Dienstleute, welche ihm dafür entsprechende Abgaben zu leisten hatten. Da die Ministerialen jedoch für sich selbst auch so viel als möglich herauszuschlagen such-

---

[29] ders., Gerichtsbarkeit, S. 178.

[30] Es ließen sich dafür mehrere Beispiele anführen. Ich verweise jedoch nur auf den typischen Fall des Klosters Muri, das, obgleich es von Heinrich V. ebenfalls ein Reformdiplom erhalten hatte, von den Habsburgern, seinen Kastvögten, mehrfach richtiggehend beraubt wurde. Vergleiche dazu: Bürgisser, S. 137.

ten, blieb vom Ertrag der Höfe zur Deckung des klösterlichen Bedarfes oft nicht mehr viel übrig.[31] Ja es konnte sogar soweit kommen, daß sich unter der Leitung einzelner Untervögte die Fronhöfe förmlich aus der geistlichen Grundherrschaft emanzipierten und für den Convent verloren gingen. Diesen Auswüchsen wollten die Hirsauer ein Ende bereiten, weshalb sie die Rechte des Vogtes in jeder Beziehung gehörig beschnitten. Es glückte ihnen zwar nicht immer, die Machtstellung des Vogtes ganz zu brechen. Trotzdem ist ein gewaltiger Fortschritt auf dem Wege der wirtschaftlichen Befreiung bei einigen Reformklöstern, vor allem aber bei Engelberg zu verzeichnen, welches frei von jedem weltlichen Einfluß seine Güter verwalten konnte.

Am Schlusse der Urkunde finden wir verschiedene Bestimmungen über die Ministerialen (Engelberg hatte tatsächlich einige wenige Dienstleute aus dem niederen Adel, die jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielten und höchstens vielleicht zur Stellung eines Pferdes verpflichtet waren. Weiteres darüber in Kapitel sechs). Ferner findet sich ein Zusatz über die Bestrafung von Dienstleuten im Falle von Unbotmäßigkeit. Wird endlich der Vogt ein Bedränger des Klosters, so werden ihn die schwersten zeitlichen und ewigen Strafen treffen; überdies hat er in einem solchen Fall je fünfzig Pfund Gold an den königlichen Fiskus und an das Kloster selbst zu entrichten.

Zum Schluß folgen die Zeugen, das Siegel des Kaisers, das Datum und ein nachträglicher Zusatz über die Besitzverhältnisse des Klosters. Es wird jedoch lediglich erwähnt, daß das Stift Engelberg in Stans, Buochs, «Birrôls» (am Vierwaldstättersee bei Stansstad), Schwyz, Cham und einigen Orten des Mittellandes grundherrliche Ansprüche besitze.[32] Art und Größe der Güter ist, wie meist in dergleichen Urkunden, nicht angegeben.

---

[31] Vergleiche Kap. 1: Das Gotteshaus Murbach; ferner auch Anm. 21, Kap. 1.

[32] Die betreffende Stelle lautet: Hec sunt autem locorum nomina ad predictum monasterium pertinentia: Bůches, Stannes, Birrôls, Svites, Kammo, Spreitinbach, Urdorf, Paltoswilare, Salenburron, Stallinchoven, Bůnstetin, Asche, Starcholeswilare.